Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Autor(en): **Jaberg, Ernst / Moser, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1969)**

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417774

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Direktor: Regierungsrat Dr. Ernst Jaberg
Stellvertreter: Regierungsrat Fritz Moser

I. Allgemeines

Auf 31. Mai gab Herr Fürsprecher und Notar Rudolf Stucki, der vom Grossen Rat zum Staatsschreiber gewählt worden war, seine Demission als erster Sekretär der Justizdirektion. Herr R. Stucki hat der Justizdirektion seit 1947 hervorragende Dienste geleistet. Für seine langjährige, erfolgreiche Tätigkeit auf der Justizdirektion sprechen wir ihm auch an dieser Stelle den wohlverdienten Dank aus. Als Nachfolger wählte der Regierungsrat Fürsprecher Dr. Jean Pfanner.
Auf den 1. November wechselte der Adjunkt der Justizdirektion, Herr Fürsprecher Jürg Vontobel, in die Advokatur. Damit verloren wir einen gut ausgewiesenen und initiativen Mitarbeiter, dem für seine wertvollen Dienste ebenfalls gedankt sei.
In der Direktionskanzlei trat Fräulein Elisabeth Hausammann auf den 1. September eine Stelle in der Privatwirtschaft an. Auch ihr sei für ihre Dienste der beste Dank ausgesprochen. Als Nachfolgerin wurde Fräulein Irène Fiechter gewählt.

1. Gesetzgebung

a) Der Grosse Rat erliess folgendes Dekret:

Dekret vom 20. November 1969 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Nidau.

b) Der Regierungsrat erliess folgende Verordnungen, bzw. fasste folgenden Beschluss:

aa) Verordnung vom 8. April 1969 über die Gebühren der Regierungsstatthalter,
bb) Verordnung vom 8. April 1969 über die Gebühren in Vormundschaftssachen,
cc) Beschluss vom 5. Dezember 1969 betreffend die Erhöhung der Taggelder und der Entschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate sowie weitere gesetzgeberische Vorarbeiten

a) Die gestützt auf die parlamentarischen Vorstösse der Herren Grossräte Dürig, Schädelin und Imboden eingeleitete Teilrevision der bernischen Zivilprozessordnung konnte im Berichtsjahr nicht weitergeführt werden, weil der Abschluss der Revision des Arbeitsvertragsrechtes des Bundes abgewartet werden muss.
Im Verlaufe des Berichtsjahres sind weitere parlamentarische Vorstösse für eine Teilrevision des Strafverfahrens gutgeheissen worden. Die Justizdirektion hat ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und wird anfangs des neuen Jahres einen Experten mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für eine Revision des Strafverfahrens beauftragen.
Die Vorarbeiten für ein neues Jugendrechtspflegegesetz sind weitergeführt worden. Ein erster Bericht ist auf Jahresanfang 1970 zu erwarten.
Hinsichtlich des Amthausneubaues Bern sind die Vorarbeiten soweit gediehen, dass demnächst ein Projektierungsauftrag erteilt werden kann. Die Mittel für eine erste Bauetappe sind im Finanzplan 1971–1974 bereitgestellt worden.

b) Was die Schaffung eines Sozialversicherungsgerichtes und die damit zusammenhängende Revision des Verwaltungsgerichtes anbelangt, wurden die Vorarbeiten weiter vorangetrieben. Nachdem das Delegationsgesetz die Zustimmung des Grossen Rates erfahren hat, wird nun der Regierungsrat dem Grossen Rat im Laufe des nächsten Jahres eine entsprechende Revisionsvorlage unterbreiten.

c) Der Entwurf zu einem neuen Handänderungs- und Pfandrechtsabgabegesetz ist vom Grossen Rat in erster und zweiter Lesung verabschiedet worden. Neben einer Erhöhung des Ansatzes für die Berechnung der Handänderungsabgabe enthält dieses Gesetz eine Reihe von Vereinfachungen und Klarstellungen.

d) Das Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates wurde vom Grossen Rat in erster Lesung gutgeheissen. Das dazu gehörige Dekret liegt im Entwurf vor, und die Vorarbeiten für eine Anpassung auf Verordnungsebene sind im Gange.

e) Bekanntlich befasst sich die Justizdirektion intensiv namentlich mit allen rechtlichen Belangen der Jurafrage. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass als erstes, vorläufiges Ergebnis dieser Arbeiten dem Grossen Rat ein Verfassungszusatz zur Staatsverfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteiles, nebst dem Entwurf zu einem Dekret über die briefliche Stimmabgabe, unterbreitet worden ist. Der Grosse Rat hat den Verfassungszusatz in erster und zweiter Lesung angenommen.

f) Der notorische Juristenmangel und die daraus resultierende Unmöglichkeit, bestimmte Stellen in der Bezirksverwaltung zu besetzen und die Annahme der Motion Hirt zur Durchführung, von Rationalisierungsmassnahmen in der Staatsverwaltung haben unsere Direktion veranlasst, Erhebungen über die Geschäftsbelastung der einzelnen Verwaltungsabteilungen aller Amtsbezirke durchzuführen. Wenn diese in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt begonnenen Abklärungen abgeschlossen sind, wird zu prüfen und zu entscheiden sein, ob und welche Massnahmen durchzuführen oder vorzuschlagen sind. Wir beabsichtigen, allfällige Reformen in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksbehörden zu planen.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:

	Fr.
Ausgaben	13 465 009.10
Einnahmen	4 054 631.65
Ausgabenüberschuss	9 410 377.45

b) Justizverwaltung:

Einnahmen	21 390 274.07
Ausgaben	11 899 622.10
Einnahmenüberschuss	9 490 651.97

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Fr. 1 396 997.80 (1968: Fr. 1 179 985.80). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen hatte der Staat in 89 Fällen an Anwaltsentschädigungen Fr. 75 333.05 zu übernehmen (1968: 61 mit Fr. 59 155.40). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 452 Honorarforderungen der Anwälte mit Fr. 289 510.40 bezahlt (1968: 530 mit Fr. 314 586.45).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) in die Prüfungskommission für Notare (für den Jura):
zum Präsidenten: Henri Béguelin, Oberrichter, Bern;
zu Mitgliedern: Joseph Vallat, Oberrichter Bern, und Pierre Dietlin, Notar, Pruntrut;
zu Ersatzmännern: François Schaller, Professor, Bern, und Pierre Christe jun., Notar, Delsberg;

b) zum Grundbuchverwalter von Seftigen:
Max O. Rentsch, Notar, Belp;

c) zum Adjunkten des Grundbuchamtes Bern:
Heinz Frey, Notar, Bern;

d) zum Amtsverweser von Saanen:
Werner Raaflaub, Sekretär des Regierungsstatthalteramtes, Saanen.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zu Gerichtspräsidenten von
Bern: Ivan Thomas Locher, Fürsprecher, Bern;
Seftigen: Alan Kuster, Gerichtsschreiber, Belp;

b) zu Gerichtsschreibern/Betreibungsbeamten von
Signau: Hans Rudolf Meuter, Fürsprecher, Vinelz;
Wangen: Hans Jürg Amsler, Fürsprecher, Herzogenbuchsee;
Seftigen: François de Quervain, Fürsprecher, Bern;
Büren: Bernhard Stähli, Fürsprecher, Biel;

c) zum Betreibungsbeamten von
Thun: Klaus Leuenberger, Stellvertreter des Betreibungsbeamten, Thun.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

zu Betreibungsbeamten von
Biel: Henri Guenin, Kassier des Betreibungsamtes, Biel;
Courtelary: Roger Nussbaum, Gemeindeschreiber, Renan.

2. Regierungsstatthalterämter

Keine besonderen Bemerkungen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 11 Bewerber, welche alle die Prüfung bestanden. An der zweiten Prüfung nahmen 9 Bewerber teil, 8 davon konnten patentiert werden, und einer wurde abgewiesen.
Im Berichtsjahr sind 3 praktizierende Notare gestorben; 8 Notare haben auf die Berufsausübung verzichtet.
Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 5 Notaren erteilt, 2 davon als angestellten Notaren.
Vom Vorjahr haben wir 10 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 19 Beschwerden, ferner wurde in einem Falle eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen eröffnet. 21 Fälle sind erledigt worden, und 9 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.
In 3 Fällen mussten Notare disziplinarisch bestraft werden und zwar: Verweis und Busse von Fr. 200.– und 2 Verweise.
Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 1 eingereicht, dazu kam ein unerledigter Fall vom Vorjahre. 1 Fall wurde erledigt und einer auf das neue Jahr übertragen.
Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 293 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).
Die Notariatskammer hielt 2 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen

Auf Ende 1969 sind drei Grundbuchverwalterstellen freigeworden, nämlich in Moutier, Schwarzenburg und Saanen. In Moutier besorgt vorläufig alt Grundbuchverwalter Frepp halbtagsweise die Grundbuchführung, und das Grundbuchamt Schwarzenburg wird durch Grundbuchverwalter Hegi, Burgdorf, betreut. Als Grundbuchverwalter von Saanen ist Gerichtsschreiber Schopfer, Saanen, tätig.
Es zeigt sich auch hier, dass es zusehends schwieriger, ja unmöglich wird, freiwerdende Stellen wieder zu besetzen.

A. Bereinigung des kantonalen und Anlage des schweizerischen Grundbuches

Nach abgeschlossener Bereinigung, Anlage und öffentlicher Auflage konnte im Berichtsjahr das Grundbuch von drei Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut als schweizerisches Grundbuch in Kraft erklärt werden, und zwar für Bure, Damphreux und Lugnez. Damit verringert sich die Zahl der noch umzuarbeitenden kantonalen Grundbücher auf 66 Gemeinden. Wegen Personalmangels besteht wenig Aussicht, dass diese restlichen alten Grundbücher in absehbarer Zeit ins schweizerische Grundbuch übergeführt werden können; zum Teil fehlen im Oberland auch noch die nötigen Vermessungen, und in einzelnen Fällen ist vorerst die hängige Güterzusammenlegung abzuschliessen.

B. Grundbuchführung

Es wird auf die Geschäftszahlen der Grundbuchämter in der nachstehenden Statistik verwiesen. (S. 86 u. 87).
Es sind acht Beschwerden erhoben worden. Fünf konnten als gegenstandslos geworden am Protokoll abgeschrieben werden. Auf eine Beschwerde wurde nicht eingetreten, und zwei sind noch hängig.

Gegen eine Bereinigungsverfügung gemäss Verordnung vom 9. Dezember 1911 § 35 Absatz 2 und § 54 Absatz 1 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches erfolgte Einsprache. Sie konnte als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben werden. Eine Klage auf Rückerstattung der bezogenen Handänderungsabgabe hat das Verwaltungsgericht abgewiesen.
Dem Grundbuchinspektor bot sich anlässlich der Jahresversammlung des Vereins bernischer Grundbuchverwalter Gelegenheit, zu einigen Berufsfragen Stellung zu nehmen, vgl. «Berner Notar» 1969, S. 369 ff.
Eine Meinungsäusserung betreffend Stockwerkeigentum ist durch Rundschreiben allen Grundbuchämtern bekanntgegeben worden.
Es muss, wie im letztjährigen Verwaltungsbericht, erneut festgestellt werden, dass die Gesetzesnovelle über das Stockwerkeigentum und auch diejenige über die Baurechtsdienstbarkeit die Grundbuchführung komplizierter machen und wesentliche Mehrarbeit verursachen. Es fällt dies deshalb noch besonders schwer ins Gewicht, weil Nachwuchskräfte kaum herangebildet werden können.

C. Ländliches Bodenrecht

1. Über die Einsprachen nach EGG und deren Erledigung gibt die Tabelle unten Auskunft. Die Rechtsprechung hielt sich an die bisherige Praxis.

2. *Sperrfrist*

   Im Jahre 1969 wurden total 883 Gesuche im Sinne von Artikel 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 862 Begehren. In 14 Fällen erfolgte eine Abweisung, in 7 Fällen ein Rückzug.

3. *Verhütung der Überschuldung (LEG)*

   Keine Bemerkungen.

D. Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Im Jahre 1969 wurden 2 Rekurse erhoben, die beide abgewiesen wurden.

5. Gerichtsschreibereien

Auf Ende des Berichtsjahres sind die Gerichtsschreiberstellen von Delsberg, Oberhasli und Schwarzenburg nicht besetzt.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Keine Bemerkungen.

7. Güterrechtsregister

Keine Bemerkungen.

8. Handelsregister

Keine Bemerkungen.

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig
1. Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Bern	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Burgdorf	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
7. Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Delsberg	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
9. Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	6	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	1
11. Freiberge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Konolfingen	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—
15. Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Laupen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Niedersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Oberhasli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—
24. Saanen	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
25. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
27. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	2	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
29. Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	1	1	—	1	—	16	1	14	—	1	1	2

Amtsbezirke	Gemeldete Planänderungen	Baulandumlegungen	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
			Anzahl								Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
			Erbgang, Teilung und a.o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total	Zahl der betroffenen Grundstücke	Fr.		
1. Aarberg	130	2	75	336	—	1	—	120	532	1 344	53 623 839	289	562
2. Aarwangen	166	—	183	535	2	1	1	145	867	1 594	64 048 526	454	958
3. Bern	385	3	541	1 538	4	—	11	640	2 734	3 099	514 835 264	1 405	2 569
4. Biel	107	—	151	283	—	1	—	99	534	624	106 435 661	353	622
5. Büren	122	1	95	365	—	2	—	166	628	1 087	23 676 879	147	302
6. Burgdorf	150	—	135	569	1	1	1	229	936	1 412	52 609 494	313	550
7. Courtelary	236	—	65	582	—	—	—	145	792	1 361	37 635 320	209	455
8. Delsberg	163	—	95	550	—	—	—	177	822	1 616	27 397 076	326	786
9. Erlach	45	—	82	229	—	6	—	18	335	889	14 867 753	63	176
10. Fraubrunnen	145	—	216	961	—	—	—	642	1 819	3 188	67 450 978	689	1 383
11. Freiberge	70	—	43	160	—	1	—	36	240	705	7 133 127	45	142
12. Frutigen	131	—	204	447	—	—	—	164	815	1 198	22 205 283	377	753
13. Interlaken	263	—	373	1 041	1	—	—	762	2 177	3 181	62 653 429	701	1 373
14. Konolfingen	220	—	118	497	—	—	—	190	805	1 655	55 781 123	456	549
15. Laufen	109	1	80	390	—	—	62	72	604	1 105	17 163 950	100	314
16. Laupen	60	—	44	148	—	—	—	54	246	639	14 442 915	116	227
17. Münster	201	—	114	568	—	1	—	596	1 279	1 912	24 682 200	194	479
18. Neuenstadt	28	—	20	136	—	—	—	—	156	416	10 842 130	43	67
19. Nidau	251	—	100	609	2	—	3	272	986	1 400	61 246 793	232	502
20. Niedersimmental	140	—	91	313	—	—	—	110	514	856	26 007 745	179	278
21. Oberhasli	24	—	40	161	—	—	—	58	259	516	8 251 239	149	284
22. Obersimmental	109	—	39	196	—	—	—	151	386	781	11 518 581	241	441
23. Pruntrut	149	1	180	599	—	11	—	1 351	2 141	4 989	36 905 050	181	1 034
24. Saanen	118	—	73	240	—	—	—	173	486	695	27 100 182	166	421
25. Schwarzenburg	67	—	39	151	3	—	—	46	239	693	8 072 730	197	261
26. Seftigen	263	—	109	553	1	1	—	138	802	1 438	33 986 366	513	1 353
27. Signau	84	—	109	398	—	1	—	72	580	2 024	19 499 722	448	1 405
28. Thun	374	—	293	962	1	1	2	254	1 513	2 217	141 964 199	800	2 119
29. Trachselwald	100	—	138	307	—	—	1	104	550	768	26 843 536	314	485
30. Wangen	204	—	128	351	—	—	—	255	734	1 930	36 179 525	171	423
	4 614	8	3 973	14 175	15	28	81	7 239	25 501	45 332	1 615 060 615	9 871	21 273

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen	Auszüge Bauernhilfskasse
Anzahl															
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe Fr.	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe Fr.			
—	411	41	452	1 264	38 748 887	243	587	265	1 160	279	698	2 717 615	—	2	14
—	672	44	716	1 313	45 533 521	254	487	334	4 262	777	1 515	5 071 437	6	34	27
—	3 071	136	3 207	3 517	423 067 856	759	764	517	27 981	1 990	2 761	54 089 578	1	126	15
—	551	44	595	614	86 599 504	551	544	141	3 513	704	791	13 387 558	3	22	—
—	403	34	437	821	36 662 852	254	507	120	1 515	320	626	1 904 703	3	13	5
—	575	74	649	1 459	38 770 127	172	307	232	4 604	508	1 550	3 832 012	—	29	41
—	521	35	556	948	24 987 008	282	482	18	1 261	299	572	1 919 186	—	1	27
—	523	77	600	1 460	28 810 525	396	987	96	1 367	648	1 403	4 779 044	1	14	15
—	203	16	219	1 085	12 682 742	19	133	5 219	657	191	1 144	739 366	6	5	8
—	759	87	846	1 488	69 269 448	394	670	950	5 206	1 421	2 474	4 954 267	2	28	12
—	145	11	156	686	6 522 391	62	235	42	355	162	309	971 814	3	4	12
—	498	64	562	623	22 066 902	382	448	183	1 297	232	293	2 072 966	—	22	118
—	959	166	1 125	1 445	58 310 750	602	887	327	3 467	3 576	6 201	1 079 513	—	52	19
—	873	82	955	1 307	59 188 393	201	423	546	3 501	1 031	1 619	3 499 701	3	26	50
—	289	10	299	639	20 040 845	205	462	125	715	469	1 010	1 950 276	1	8	1
—	228	26	254	705	12 560 135	35	132	19	693	143	678	1 911 314	—	1	21
—	447	43	490	1 287	27 366 500	321	862	110	915	815	2 349	2 429 200	7	10	15
—	273	5	278	482	10 392 640	79	258	6	305	186	701	6 553 665	1	9	4
—	616	47	663	1 120	71 516 621	241	366	68	2 948	479	1 239	4 008 994	4	15	6
—	352	44	396	587	20 474 861	199	287	138	875	485	819	3 128 706	—	12	23
—	151	13	164	232	5 676 072	2	2	—	385	162	286	847 666	4	1	9
—	221	48	269	446	11 559 109	189	385	575	701	319	518	850 929	—	9	16
—	605	37	642	3 219	27 894 080	360	2 007	269	559	1 202	4 803	3 795 460	2	15	24
—	265	15	280	287	25 477 166	42	585	97	888	125	156	1 285 858	2	3	13
—	177	28	205	684	9 072 111	124	271	33	286	155	413	963 777	21	7	30
—	564	62	626	1 306	36 729 558	431	1 123	60	2 100	547	1 327	1 802 780	5	5	55
—	502	98	600	1 511	17 148 533	205	556	226	3 792	685	1 876	3 432 774	2	17	86
—	1 390	170	1 560	2 431	112 758 235	1 077	1 683	180	5 929	1 508	2 792	8 336 304	4	37	45
—	516	78	594	1 238	22 949 642	124	194	233	1 805	351	686	1 840 700	13	21	55
—	407	51	458	1 126	21 974 848	128	384	38	1 061	216	585	1 689 204	2	8	30
—	17 167	1 686	18 853	35 330	1 404 811 862	8 333	17 018	11 167	84 103	19 985	42 194	145 846 367	96	556	796

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 4 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen behandelt worden. In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt. 1 Fall wurde durch Rückzug als gegenstandslos abgeschrieben.
In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 5 Fälle zu behandeln.
Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

Die Stellung des Kantonalen Jugendamtes innerhalb der Justizdirektion und seine Aufgaben werden im Dekret vom 4. Mai 1955 über die Organisation der kantonalen Justizdirektion und in Artikel 35 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch umschrieben. Es ist ihm die allgemeine Förderung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes übertragen, und es steht zu diesem Behufe als kantonale Zentralstelle mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendhilfe und Jugendfürsorge in Verbindung. In Gesetz und Dekret werden eine ganze Reihe Aufgaben aufgezählt, deren Erfüllung sich das Amt ganz besonders zu widmen hat. Kosten- und Platzgründe erlauben es nicht, alle diese Aufgaben einzeln aufzuzählen, geschweige denn, auf sie sogar näher einzutreten. Es wird auf frühere Jahresberichte verwiesen.
Dass der Auftrag des Jugendamtes nicht nur Hilfe für die Jugend, sondern ganz allgemein auch Hilfe für die Familie und damit für die menschliche Gesellschaft überhaupt in sich schliesst, dürfte heute jedermann bekannt sein. Es fiel auch im Berichtsjahr dem nur wenige Personen umfassenden Jugendamt schwer, den immer grösseren Anforderungen im wünschbaren Mass nachzukommen. Die letzten Jahrzehnte haben nicht nur eine tiefgreifende Umformung unseres Weltbildes gebracht, sondern auch überall technische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche und sittliche Veränderungen in früher kaum geahntem Ausmass bewirkt. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung vollzog und vollzieht sich fortlaufend eine tiefgreifende Neugestaltung der Lebensverhältnisse, die selbst vor den dünner besiedelten Gebieten nicht haltmacht. Wer sich verantwortlich und massgeblich mit der Ordnung der Gesellschaft zu befassen hat, sieht sich vor dem letzten Weltkrieg noch unbekannten, vielschichtigen Problemen gegenübergestellt. Dies trifft ganz besonders auch auf dem Gebiete des Familien- und Jugendschutzes zu. Der Staat hat diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, und zwar sowohl bezüglich der heilenden als auch bezüglich der vorbeugenden Jugendhilfe. In der Erkenntnis, dass Ausgaben der öffentlichen Hand für den Schutz der Familie und der Jugend eigentliche Investitionen im besten Sinne sind, hat die Justizdirektion, durch Regierungsratsbeschluss vom 28. August 1968 ermächtigt, Herrn alt Generalprokurator Dr. Walter Loosli mit den Vorarbeiten für ein neues Jugendrechtspflegegesetz beauftragt. Bereits wurden im Anschluss an mehrere Konferenzen mit den Jugendanwälten und dem Kantonalen Jugendamt wohlbegründete Vorschläge bezüglich einer Neuorganisation der Jugendstrafrechtspflege vorgelegt, die demnächst zur Vernehmlassung den verschiedenen interessierten Stellen zugeleitet werden sollen.
Mit dem Begehren, die Jugendhilfe besonders auch durch den Ausbau bestehender und die Einrichtung neuer Beratungsstellen noch mehr zu fördern, wurde in Anknüpfung an die Motion Arni vom Jahre 1961 im Berichtsjahre von Grossrat Hächler und 13 Mitunterzeichnern eine neue Motion eingereicht, die angesichts der Erklärung des Justizdirektors, für die beförderliche Anhandnahme der Anliegen zu sorgen, in ein Postulat umgewandelt wurde. Das Kantonale Jugendamt wird, um eine Mitarbeiterin erweitert, sich nun vermehrt der Abklärung der bestehenden Einrichtungen und Lücken widmen können und soll möglichst bald konkrete Ausbauvorschläge vorlegen.

Die Rekurs-, Beschwerde-, Schlichtungs- und andere ähnliche Geschäfte und die damit verbundenen *Jugendamts-, Direktions- und Regierungsratsbeschlüsse* waren im Berichtsjahr etwas weniger zahlreich als im Vorjahr; sie verteilten sich folgendermassen: (siehe untenstehende Tabelle)

Auf einen der *familienrechtlichen Rekurse* wurde nicht eingetreten, einer wurde abgewiesen. Von den *jugendstrafrechtlichen Rekursen* wurde einem zum Teil entsprochen, einer wurde abgewiesen, einer gutgeheissen, und einer wurde nach einlässlicher Rechtsbelehrung zurückgezogen. Drei *Beschwerden gegen Jugendanwaltschaften* wurden abgewiesen, zwei wurden wieder zurückgezogen. Auf drei Gesuche um bedingte Entlassung aus dem Erziehungsheim konnte nicht eingetreten werden, ein Gesuch wurde abgewiesen.
Eine noch im Vorjahr auf dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechtes an das Bundesgericht eingereichte Berufung wurde im Berichtsjahr in einem grundlegenden, auch internationalprivat-

Folgende Geschäfte wurden zuhanden des Regierungsrates bearbeitet:

Art der Geschäfte	Vom Vorjahr übernommen	Neueingänge	Total	Erledigt	Am Jahresende noch hängig
a) Vormundschaftliche Rekurse (Art. 283–287 und 380 ff. ZGB)	—	5	5	2	3
b) Jugendstrafrechtliche Rekurse (Art. 48 EG zum StGB)	1	4	5	4	1
c) Administrative Einweisung in Erziehungsanstalt (Art. 21 GEV)	—	—	—	—	—
d) Bedingte Entlassungen aus der Erziehungsanstalt (Art. 94 Abs. 1 StGB, Art. 27 Abs. 2 GEV)	1	40	41	41	—
e) Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 94 Abs. 2 StGB, Art. 27 Abs. 5 GEV)	—	2	2	2	—
f) Änderung der Massnahmen (Art. 86/93 StGB, Art. 43 EG zum StGB)	—	5	5	5	—
g) Beschwerden gegen Jugendanwaltschaften (Art. 35 Ziff. 1 EG zum StGB)	2	5	7	5	2
h) Rekurse im Pflegekinderwesen (§ 19 der VO vom 21. Juli 1944)	—	1	1	—	1
i) Festlegung des Vollzugsortes für Einschliessungsstrafen (§ 9 der VO über den Vollzug von Strafen und Massnahmen)	—	4	4	4	—
k) Einwilligung zur Aufnahme ausserkantonaler Berner in die staatlichen Heime für Jugendliche	—	14	14	14	—

rechtlich interessanten Entscheid abgewiesen und damit der vom Regierungsrat getroffene Entscheid bestätigt.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Das Kantonale Jugendamt übte wie üblich die Aufsicht über die ungefähr 60 privaten Kinderheime in der Regel ohne vorherige Anmeldung aus. Eingehenden Reklamationen wird alle Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei erwies sich auch im Berichtsjahr eine recht massiv formulierte Beschwerde glücklicherweise als absolut unbegründet. Aufgebrachten Eltern fehlt sehr oft die notwendige Objektivität. Der Grund ihrer Beschwerde ist nicht selten in ihrem eigenen Versagen dem Kinde gegenüber zu suchen, und manchmal verursachen bewusste oder unbewusste Schuldgefühle Vorwürfe an fremde Erzieher. Unerfreulich und für eine rechtzeitige Überprüfung der kritisierten Verhältnisse hinderlich sind auch Reklamationen, die Angestellte, die schon längere Zeit ein Heim verlassen haben, durch Drittpersonen und wenn möglich noch anonym vorbringen lassen.
Im Berichtsjahr konnte einem Ehepaar und einem Schwesternpaar die Bewilligung zur Führung je eines kleineren Kinderheimes erteilt werden.

Psychiatrische Beobachtungsstation für männliche Jugendliche in Enggistein

1. Die fortschreitende Fertigstellung von Mobiliar für die neue Beobachtungsstation und das halboffene Lehrlingsheim in Rörswil bedingte die Beanspruchung eines Schlafzimmers als Lagerraum, was eine Reduktion der Zöglingszahl nach sich zog. Wiederum konnte vielen Aufnahmegesuchen nicht entsprochen werden.
Die Beobachtungsstation war bei 6693 (Vorjahr: 7351) jährlichen Verpflegungstagen durchschnittlich mit 18,35 (20,2) Zöglingen belegt. Die Aufenthaltsdauer konnte anderseits von durchschnittlich 90,8 auf 88,27 Tage, die effektive Beobachtungsdauer von 84,4 auf 70,61 Tage verkürzt werden, was sich trotz der durchschnittlich kleineren Belegung in der Zunahme der Eintritte (90 gegenüber 84 im Vorjahr) und Austritte (94, Vorjahr 81) auswirkte. Erneut erwies sich die Anordnung von kurzen «Schnupperlehren» (10) für die Abklärung der Persönlichkeit und der Berufsfrage als sehr wertvoll. Im grossen und ganzen bereiteten die jungen Menschen auch im Berichtsjahr, nicht zuletzt wohl auch unter dem Einfluss der «progressiven Strömungen», der Heimleitung und dem Stationsarzt recht beträchtliche Sorgen. Um so erfreulicher ist es, feststellen zu dürfen, dass ein grosser Teil der aus den verschiedensten Gründen aus der Bahn Geworfenen schliesslich wieder an Lehr- oder Arbeitsplätze verbracht bzw. zurückkehren konnten, ohne dass langdauernde Anstaltsaufenthalte nötig wurden. So konnten 24 (25,53%) in die eigene Familie zurückkehren, 35 (37,23%) kamen in andere Familien, 5 (5,32%) wurden in ein Erziehungsheim, 8 (8,51%) in ein Lehrlingsheim, 7 (7,45%) in ein Gefängnis, 3 (3,2%) in eine psychiatrische Klinik und einer (1,06%) in ein Institut entlassen. In 74 Konferenzen mit Versorgern und 46 Gesprächen mit Eltern wurden mündliche Ratschläge erteilt; ausserdem wurden 76 schriftliche Gutachten und Berichte erstattet.
39 Neueingetretene wurden von bernischen Jugendanwaltschaften, 5 von bernischen Jugendämtern, 24 von Jugendanwaltschaften und Jugendämtern anderer Kantone, 11 von bernischen und 5 von ausserkantonalen Vormundschaftsbehörden, 2 von der Invalidenversicherung, 1 vom Eidgenössischen Politischen Departement und 2 von Eltern eingewiesen. Einige der aus andern Kantonen Eingewiesenen waren ebenfalls bernischer Herkunft.

2. Nachdem das Bernervolk in der Abstimmung vom 1. Dezember 1968 mit überwältigender Mehrheit zu der Erstellung einer neuen Beobachtungsstation ja gesagt hatte, konnte im Berichtsjahr mit den Bauarbeiten begonnen werden; bei planmässigem Fortschreiten dieser Arbeiten sollten die Beobachtungsstation in Rörswil im Herbst 1970 und das halboffene Lehrlingsheim im Frühjahr 1971 in Betrieb genommen werden können. Die Schreinerei wird voraussichtlich schon im Mai 1970 zur Verfügung stehen. Der auf Sommeranfang 1970 seine Aufgabe übernehmende Gärtner wird sich in der Folge mit einigen Burschen der gärtnerischen Gestaltung der Anlage und der Einrichtung der Gärtnerei annehmen können.

Pflegekinderwesen

1. Die zahlenmässigen Angaben werden in gekürzter Form dargeboten, um für einige allgemeine Betrachtungen Platz zu gewinnen. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr.
Die Pflegeverhältnisse sind im Berichtsjahr erneut um 115 (74) zurückgegangen. Von den *3692* (3807) gemeldeten Pflegekindern sind 1939 (2005) Knaben und 1753 (1802) Mädchen. 2235 (2349) sind Berner, 887 (903) aus der übrigen Schweiz, und 540 (528) sind ausländischer Herkunft; bei 30 Kindern wurde die Nationalität nicht angegeben. 1417 (1460) Pflegekinder sind im vorschulpflichtigen Alter, 2275 (2347) sind schulpflichtig. 2263 oder rund 59% (59,4%) sind ehelich, 1544 oder 41% (40,6%) ausserehelich geboren. Von den ehelich geborenen Pflegekindern sind 34% (31,5%) Scheidungskinder. Die Zahl der gegen die Folgen von Krankheit versicherten Pflegekinder nimmt erfreulicherweise regelmässig zu und beträgt heute rund 90%. Etwas langsamer setzt sich die Unfall- und Haftpflichtversicherung durch, die mit 55% in der Gesamtstatistik angegeben ist.
Im Berichtsjahr wurden 1272 (1366) Gratispflegeplätze gemeldet. In 275 (234) Fällen war das Pflegegeld den Berichterstattern nicht bekannt. In 598 (700) Pflegeverhältnissen wurde ein monatliches Pflegegeld bis zu Fr. 80.–, in 733 (790) bis zu Fr. 120.– und in 814 (717) über Fr. 120.– ausgerichtet. Die Zeiten, wo mancherorts noch die billigsten Pflegeplätze als die besten galten, scheinen weitgehend überwunden zu sein. Eine Ausnahme machen selbstverständlich die Adoptivplätze. Die Aufnahme eines Pflegekindes soll zwar keinen nennenswerten zusätzlichen Verdienst darstellen; es erweist sich jedoch je länger, je mehr, dass vor allem für erzieherisch und seelisch geschädigte Kinder – meistens sind es solche, die im fortgeschrittenen Kindesalter aus der eigenen Familie weggenommen werden müssen – ein passender Pflegeplatz eher gefunden wird, wenn ein kostendeckendes Pflegegeld angeboten werden kann. Von den 790 (869) neu registrierten Pflegeverhältnissen wurden 54% von den Eltern, 38% von Vormundschaftsbehörden, 6% von privaten Organisationen und je 1% von Fürsorgebehörden und von Jugendanwaltschaften begründet. 847 (892) Pflegeverhältnisse wurden im Berichtsjahr freiwillig, 58 (51) durch Behördebeschluss aufgelöst.
2. Die Fürsorge für das Pflegekind beginnt bei der Vorbereitung der Plazierung. Noch besser wäre dem Kind geholfen, wenn ihm die eigene Familie erhalten bliebe. Eine Wegnahme sollte nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten, die erzieherische Situation in der eigenen Familie zu verbessern oder neu aufzubauen, z. B. bei Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteiles, gründlich überlegt und ausgeschöpft worden sind. Das setzt aber bei den Verantwortlichen soviel Kenntnisse für die tieferen Zusammenhänge menschlicher Not und menschlichen Versagens, sowie Zeit und Geduld für eine längere Betreuung voraus, wie sie kaum von einer Vormundschaftsbehörde oder nebenamtlich tätigen Vormündern und Behördemitgliedern verlangt werden können.

Vermehrte Aufmerksamkeit sollte auch der Unterbringung von Geschwistern in der *gleichen* Pflegefamilie geschenkt werden. Leider sind einer individuellen Plazierung, wie sie heute angestrebt wird, noch viele Grenzen gesetzt. Es fehlt an einem sorgfältig ausgewählten Angebot an offenen Pflegeplätzen, vor allem für erzieherisch schwierige Kinder, aber auch an der nötigen Zeit und an hauptamtlich tätigen Sozialarbeitern in den Gemeinden.
Das Kantonale Jugendamt wurde denn auch in den letzten Jahren vor allem von Gemeinden auf dem Lande zur Mithilfe bei der Lösung schwieriger Aufgaben herangezogen, so dass für die generellen Anliegen auf diesem Gebiet oft zuwenig Zeit übrigblieb. Die Anstellung einer zweiten Sozialarbeiterin auf dem Kantonalen Jugendamt und der geplante Ausbau der Jugendhilfe im ganzen Kanton dürfte hier eine empfindliche Lücke schliessen.
Die Aufsicht über die bestehenden Pflegeverhältnisse wird von den Pflegekinderinspektoren und den Gemeindeaufsichtspersonen im allgemeinen pflichtbewusst durchgeführt. Leider hat sich bei den regionalen Mitarbeitern in den letzten Jahren ein häufiger Wechsel bemerkbar gemacht. Das Jugendamt ist stets bemüht, die neuen Mitarbeiter, vor allem die Pflegekinderinspektoren, eingehend in ihre Aufgabe einzuführen. Die Vorbereitung und Weiterbildung der Aufsichtsorgane für ihre Tätigkeit soll künftig noch besser ausgebaut werden.
Wie schon in früheren Berichten erwähnt worden ist, sind die Aufgaben zum Wohle des Pflegekindes mit der zahlenmässigen Abnahme nicht kleiner, vor allem aber auch nicht einfacher geworden. Diese müssen stets neu überdacht und in der heutigen Zeit oft viel differenzierter gelöst werden.

Jugendanwaltschaften

1. Was oben unter dem Abschnitt «Allgemeines» gesagt wurde, gilt ganz besonders auch für die Jugendstrafrechtspflege, die wegen der stark veränderten Verhältnisse eines verfahrensrechtlichen Ausbaus, besonders aber einer tiefgreifenden organisatorischen Umgestaltung bedarf. Es würde zu weit führen, im Rahmen eines kurzen Rechenschaftsberichtes ausholend auf die sich hier stellenden Probleme und die Arbeit der Jugendanwaltschaften einzugehen.
Die Zahl der Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche ist weiterhin angestiegen. Übereinstimmend wird aber von den Jugendanwälten nicht etwa die absolute Zunahme der Anzeigen betont, sondern besonders auf die immer zeitraubenderen Abklärungen über die im ordentlichen Verfahren behandelten jugendlichen Rechtsbrecher und die immer augenfälligeren Schwierigkeiten bei der Betreuung der im Massnahmenvollzug stehenden jungen Menschen hingewiesen. Wohl ist die Zahl der am Jahresende noch hängigen Verfahren gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Doch kann nicht verschwiegen werden, dass die Jugendanwaltschaften ohne Zweifel überlastet sind und alles vorgekehrt werden muss, um dem Missstand möglichst bald abzuhelfen. Wir verweisen diesbezüglich wiederum auf den Anfang dieses Berichtes.
Bezüglich der Straftaten mögen einige kurze Hinweise genügen: Die Vermögensdelikte (insbesondere die Diebstähle) stehen zahlenmässig nach wie vor an erster Stelle; ihre Zahl hat erneut beträchtlich zugenommen. Die allerdings immer wieder merkwürdigen Schwankungen unterworfene Zahl der Verstösse gegen die Sittlichkeit ist im Berichtsjahre ebenfalls auffallend gestiegen. Besonderer Erwähnung bedarf auch die Tatsache, dass sich die Jugendanwaltschaften im vergangenen Jahr mit 14 Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu befassen hatten. Im übrigen wird auf die nachfolgende Statistik verwiesen.

2. *Statistische Angaben* (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

a) Die Jugendanwälte hatten sich, neben den 603 vom Vorjahr übernommenen, mit 7464 (7238) neuen, im ganzen also mit 8067 (7821) Anzeigen zu beschäftigen. 499 Anzeigen waren Ende des Jahres noch nicht erledigt; 105 davon betrafen Kinder, 394 Jugendliche; von den Verfahren gegen letztere waren schon viele bei den zuständigen – allerdings zum Teil überlasteten – hier als Jugendrichter wirkenden Gerichtspräsidenten hängig und harrten noch der urteilsmässigen Erledigung.
845 (916) Anzeigen wurden wegen Unzuständigkeit des dieselben entgegennehmenden Jugendanwaltes an andere Behörden überwiesen, 3849 (3721) wurden durch Strafmandat im summarischen Verfahren erledigt. Die Zahl der im ordentlichen Verfahren (mit einlässlicher Untersuchung) behandelten Fälle stieg gegenüber dem Vorjahr um fast 300 von 2581 auf 2874; sie betrafen 837 (847) Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren und 2037 (1734) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

b) *Erziehungsmassnahmen oder Strafen* mussten von den Jugendanwälten (die für Kinder und noch schulpflichtige Jugendliche als erstinstanzliche Spruchinstanz wirken) bzw. den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten gegen 498 (510) Kinder und 1698 (1457) Jugendliche verfügt werden, wobei in einzelnen Fällen neben Erziehungs- auch besondere Behandlungsmassnahmen gemäss Artikel 85 und 92 StGB angeordnet oder neben Einschliessungsstrafen noch Bussen auferlegt wurden.

Massnahmen und Strafen verteilen sich folgendermassen:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	413 (427)	638 (651)
Schularrest bzw. Arbeitsleistung	— (—)	80 (90)
Busse	— (—)	583 (470)
Einschliessung	— (—)	153 (94)
Aufschub des Entscheides, verbunden mit Schutzaufsicht (Art. 97 StGB)	— (—)	100 (61)
Belassung in eigener Familie und Erziehungsaufsicht	51 (54)	84 (57)
Einweisung in fremde Familie	7 (6)	41 (36)
Einweisung in Erziehungsanstalt oder Erziehungsheim	25 (21)	75 (69)
Einweisung in Erziehungsanstalt gestützt auf Artikel 91 Ziffer 3 StGB	— (—)	5 (4)
Besondere Behandlung	2 (2)	19 (15)

689 (632) Anzeigen (340 gegen Kinder, 349 gegen Jugendliche) konnten durch Nichtfolgegebung, Aufhebung der Untersuchung, Freispruch oder Absehen von Massnahmen erledigt werden.

c) Bei 8 (7) Kindern und 11 (7) noch im schulpflichtigen Alter stehenden Jugendlichen änderten die Jugendanwälte in eigener Kompetenz früher angeordnete Massnahmen; Anträge, die seinerzeit gegenüber Jugendlichen verfügten Massnahmen zu ändern, wurden im Laufe des Jahres 5 (3) an den Regierungsrat und 22 (8) an die zuständigen Gerichte gestellt.

d) *Rechtsmittel* gegen Beschlüsse der Jugendanwälte oder gegen Entscheide der Jugendgerichte wurden folgende ergriffen:
Rekurse an den Regierungsrat: 4 (6);
Appellationen an das Obergericht: 7 (3).

e) Von den im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Kindern waren 157 oder 18,72% (118 oder 13,94%) Mädchen und 680 oder 81,28% (729 oder 86,06%) Knaben; von den Jugendlichen waren 281 oder 13,81% (223 oder 12,86%) weiblichen und 1756 oder 86,19% (1511 oder 87,14%) männlichen Geschlechts. Im Gegensatz zu der vorjährig festgestellten rückläufigen Bewegung ist also der Anteil der weiblichen Delinquenten im Vergleich zu den noch früheren Jahren wieder grösser geworden.

f) Im *ordentlichen Verfahren* wurden folgende Delikte beurteilt:

	Kinder		Jugendliche		Total	(1968)
1. *Strafgesetzbuch:*						
Fahrlässige Tötung	—	(—)	1	(1)	1	(1)
Abtreibung	—	(—)	—	(3)	—	(3)
Körperverletzung	10	(14)	16	(16)	26	(30)
Diebstahl	229	(242)	530	(342)	759	(584)
Entwendung	16	(27)	50	(40)	66	(67)
Raub	—	(—)	12	(1)	12	(1)
Veruntreuung	2	(—)	10	(6)	12	(6)
Fundunterschlagung	2	(2)	—	(2)	2	(4)
Hehlerei	12	(19)	53	(37)	65	(56)
Sachbeschädigung	59	(52)	111	(59)	170	(111)
Betrug	11	(8)	53	(28)	64	(36)
Erpressung	1	(3)	—	(7)	1	(10)
Delikte gegen die Sittlichkeit	6	(20)	173	(125)	179	(145)
Brandstiftung	7	(—)	1	(1)	8	(1)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	20	(23)	14	(9)	34	(32)
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	6	(3)	4	(4)	10	(7)
Urkundenfälschung	1	(—)	10	(9)	11	(9)
Andere Verstösse gegen die Bestimmungen des StGB (z.B. Irreführung der Rechtspflege, falsches Zeugnis, Hausfriedensbruch, Ehrverletzung, Tierquälerei, Zechprellerei usw.)	23	(3)	71	(44)	94	(47)
2. *EG zum StGB (Art. 6–23):*	4	(7)	39	(21)	43	(28)
3. *Spezialgesetze:*						
Widerhandlungen gegen die Verkehrsgesetzgebung	481	(403)	1131	(975)	1612	(1378)
Widerhandlungen gegen das Fischerei- und Jagdgesetz	11	(18)	29	(21)	40	(39)
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	—	(—)	14	(—)	14	(—)
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (Hotelfalschmeldung, Kino, Dancing, Spielsalon, unerlaubtes Tragen von Waffen usw.)	19	(6)	126	(119)	145	(125)

g) Die im *summarischen Verfahren* erledigten Anzeigen betrafen folgende Widerhandlungen:

Widerhandlungen gegen die Verkehrsgesetzgebung	3189	(2985)
Schulunfleiss	175	(217)
Nachtlärm und unanständiges Benehmen	152	(232)
Stellenwechsel ohne Bewilligung (Ausländer)	39	(42)
Übertretung von andern Gesetzen	299	(270)

h) Gegen 5 (5) Burschen und 2 (4) Töchter im Alter von 18 bis 20 Jahren mussten von den Jugendanwälten *Administrativuntersuchungen* eröffnet werden, die bei 2 während des Verfahrens mündig Gewordenen zu Einweisungsanträgen an den Regierungsrat führten.

i) Wegen Gefährdung und Verwahrlosung von 67 (46) Kindern und 114 (151) Jugendlichen beantragten die Jugendanwälte den zuständigen Vormundschaftsbehörden *vormundschaftliche Massnahmen* gemäss Artikel 283 ff. ZGB; 3 volljährig gewordene Schützlinge unterzogen sich auf Anraten des Jugendanwaltes freiwillig dem gestellten Bevormundungsantrag.

k) Über 55 (55) Kinder und 175 (143) Jugendliche wurden vor allem von Erziehungsberatungsstellen oder Beobachtungsstationen *psychiatrische oder psychologische Gutachten* eingeholt.

l) *Der Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden während des Berichtsjahres 222 (228) Kinder und 1420 (1390) Jugendliche. Ende des Jahres wurde der Vollzug von Massnahmen und die Erziehung bei 1246 (1231) Schützlingen überwacht, nämlich bei 174 (151) Kindern und 1072 (1080) Jugendlichen. Die Schutzbefohlenen waren am Jahresende folgendermassen untergebracht:

	Kinder	Jugendliche	Total
In der eigenen Familie	92 (89)	571 (550)	663 (639)
In Pflegeplätzen	18 (15)	83 (66)	101 (81)
In Lehr- und Arbeitsstellen	— (—)	182 (244)	182 (244)
In Anstalten und Heimen	64 (47)	236 (220)	300 (267)

11. Administrativjustiz

Rekurse gegen Direktionsentscheide hatten wir im Berichtsjahr 26 zu behandeln; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung	7
Gutheissung	3
Nichteintreten	4
Rückzug oder gegenstandslos	10
Rückweisung zur Neubeurteilung	2

12. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 107 Fälle zu behandeln.
86 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zwekkes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

13. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 538 weitergeleitet.
Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat uns 7 Erbfälle von im Ausland verstorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

14. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Kanton Bern waren total 316 Einsprachen zu beurteilen. Sie wurden wie folgt erledigt:

– gütliche Einigung	210
– Kündigung zulässig erklärt	49
– Kündigung unzulässig erklärt	22
– Nichteintreten	6
– Übertrag auf 1970	29
Total	316

Die Justizdirektion hatte als Oberinstanz total 9 Rekurse gegen Entscheide der Mietämter zu behandeln. Diese wurden wie folgt erledigt:

– Gutheissung	1
– Abweisung	3
– Rückzug oder gegenstandslos	4
– Nichteintreten	1

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit wurde die Einwohnergemeinde der Stadt Biel in Anwendung der Bundesbeschlüsse vom 20. März 1953/28. September 1956/21. Dezember 1960 und 29. Dezember 1964 über den Aufschub von Umzugsterminen ermächtigt, den ordentlichen Umzugstermin vom Frühjahr und vom Herbst 1969 von Fall zu Fall aufzuschieben.

Bern, den 31. März 1970.

Der Justizdirektor:

Dr. E. Jaberg

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Mai 1970.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: *B. Kehrli*